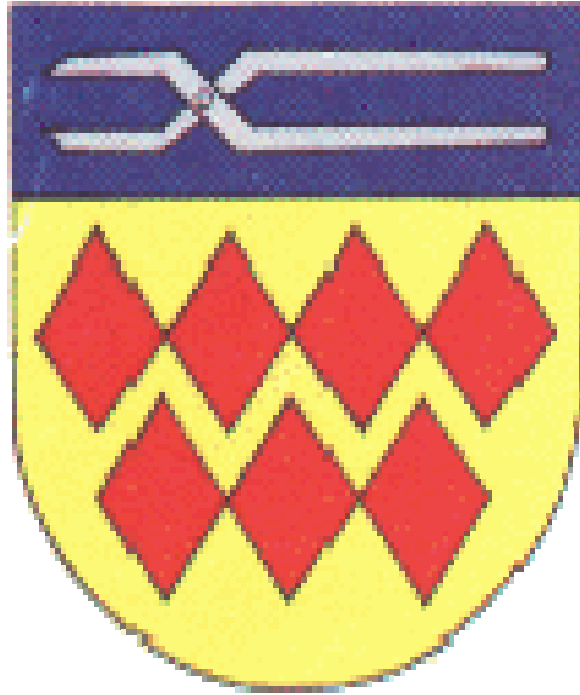


**Friedhofs-  
gebührensatzung**



**der  
Ortsgemeinde Ditscheid**

**vom 14.09.2010**

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 3 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 4 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- § 5 Benutzung der Leichenhalle
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 9 Inkrafttreten

# Satzung

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ditscheid

vom 14.09.2010

Der Ortsgemeinderat von Ditscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ditscheid vom 14.09.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2 Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |  |  |          |
|--|--|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 (2) b der Friedhofssatzung  |  |          |
| - für eine Doppelgrabstätte  |  | 307,00 € |
| b) für jede weitere Grabstätte   |  | 154,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe 1a) bei späteren Bestattungen je Jahr  |  |          |
| - für eine Doppelgrabstätte  |  | 11,00 €  |
| d) Die Verleihung des Nutzungsrechts für eine Doppelgrabstätte erfolgt unentgeltlich, wenn Eheleute bereits das Fest der "Goldenen Hochzeit" feiern konnten (Jubilargrab). |  |          |

### § 3 Ausheben und Schließen der Gräber

Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### **§ 4**

### **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### **§ 5**

### **Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbahrung bis zur Beisetzung oder Überführung

a) einer Leiche	26,00 €
b) einer Urne	26,00 €

#### **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührensschuldner haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

### **Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 8**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.11.2001 außer Kraft.

Ditscheid, 15.09.2010

Ortsgemeinde Ditscheid

(Siegel)

G. Knechtes,  
Ortsbürgermeister

**HINWEIS:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Mayen-Land, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.